(Abg. **Wilde.**)

(A) sind in bezug auf die Änderung der Landgemeindeordnung, und zwar erstens in bezug auf die Änderung des Gemeindewahlrechtes, insbesondere die Beseitigung der Vorrechte, welche hierbei den ansässigen Gemeindemitgliedern eingeräumt sind, und zweitens die Beschränkung des staatlichen Aufsichtsrechtes. Die Regierung glaubt, daß sie das Privilegium der Ansässigen durch diese Vorlage ganz wesentlich beschränkt hat. Nun, ich kann dies durchaus nicht finden. Eine Verschlimmerung im Wahlrecht in Glauchau ist insoweit eingetreten, als bisher die Hälfte ansässig sein mußte, in Zukunft müssen 15 von 24 ansässig sein. Die Regierung hat sich bereit gefunden, trotzdem diese Vorlage schon in Bearbeitung war, sofort die Genehmigung zu diesem Wahlrecht zu erteilen. So gut wie die Genehmigung zur Wahlrechtsverschlechterung den übrigen Gemeinden erteilt worden ist, hat man auch hier in wenigen Tagen die Sache so beschleunigt und die Genehmigung erteilt. In anderen Fällen ist die Regierung durchaus nicht immer bereit, dieses schnelle Tempo einzuschlagen, im Gegenteil, sie läßt mitunter recht lange auf die Genehmigung warten. Also wenn die Regierung diesen Standpunkt schon vertreten hätte, daß man das Privileg der Ansässigen beschränken wollte, dann dürfte auch dieses Wahlrecht in Glauchau die Genehmigung nicht (B) erhalten haben.

Anders verhält sich auch die Regierung, wenn es sich darum handelt, die Lasten zu verteilen. Es ist Ihnen ja nichts Neues, wenn ich wiederhole, daß die unteren Klassen verhältnismäßig viel stärker zu den Gemeindelasten herangezogen werden als die besitzenden Klassen, daß die unteren Klassen bis zu 600 Prozent der Staatseinkommensteuer als Gemeindeeinkommensteuer bezahlt haben, während die höheren Klassen kaum 100 bis 200 Prozent bezahlen. Es dürfte deshalb interessieren, auch die Meinung der Regierung in dieser Frage zu hören. Bei der vorletzten Änderung der Einkommensteuer in einer mittleren sächsischen Stadt hatte die Gemeinde die Absicht, die unteren Klassen etwas zu entlasten. Nun hat aber die Regierung die Genehmigung nicht erteilt. Sie sagte nämlich laut Akten: Es ist nicht anzunehmen, daß die Arbeiter von der Stadt fortziehen werden, weil sie zugunsten der Besitzenden zu hoch belastet sind. Also in puncto Belastung, in puncto Gegenleistung ist die Regierung durchaus nicht immer bereit, dieselben Grundsätze zu vertreten, die sie angibt vertreten zu wollen.

Nun läßt sich ein weiterer Grund zur Begründung dieser Vorlage nicht anführen. Die Regierung sagt, daß zwar die süddeutschen Staaten eine Änderung herbeigeführt haben, sie haben eine Verbesserung des (C) Wahlrechtes eingeführt, aber die sächsische Regierung kann darauf nicht zukommen, weil die Probe in den süddeutschen Staaten erst gemacht worden ist; wir haben noch nicht genügend Erfahrungen, wie das bessere Wahlrecht in den süddeutschen Staaten aussieht. Ich glaube, wenn man etwas Gutes darin vermutete, dann würde jedenfalls auch die sächsische Regierung nicht bereit sein, dieses bessere Wahlrecht in Sachsen einzuführen.

Die ganze Begründung, die die Regierung gibt, ist so lahm, daß es nicht mehr nötig ist, noch weiter darauf einzugehen. Ich glaube, wir werden in der Deputation Gelegenheit haben, unsere Wünsche, unsere Anträge vorzutragen. Aber wenn diese Vorlage kein anderes Gesicht erhalten sollte, als sie bis jetzt hat, dann bin ich der Meinung, es ist besser, diese ganze Vorlage verschwindet in den Orkus.

Vizepräsident **Bär:** Der Herr Minister des Innern hat das Wort.

Staatsminister Graf **Vitzthum v. Eckstädt:** Meine sehr geehrten Herren! Die Herren Vorredner haben wohl fast alle eine gewisse Enttäuschung darüber zum Ausdruck gebracht, daß die Regierungsvorlage nicht mehr Gaben verteilt hätte, nicht großzügiger gewesen (D) wäre in dem Aufbau ihrer Vorlage und in der Neuorganisation der Gemeindeverwaltung. Immerhin glaube ich, aus der Kritik, soweit sie in das einzelne ging, im großen und ganzen doch auch wiederum eine Befriedigung mit der Vorlage entnehmen zu können, denn die Kritik beschäftigte sich im einzelnen mehr mit Wünschen untergeordneter Natur. Es ist allerdings auch davon gesprochen worden, den Gemeinden würden immer nur Pflichten und keine Rechte verliehen. Und wenn ich den Satz richtig verstehe, so sieht man vielleicht in der den Gemeindevorständen verliehenen Befugnis, einen Leichenpaß auszustellen, eine Pflicht, dagegen in der Nichterteilung der Befugnis, eine Jagdkarte auszustellen, die Verweigerung eines Rechtes, obgleich beide Amtshandlungen auf einer Stufe stehen. Ich glaube, den Gemeindevorständen würde kein Dienst damit erwiesen sein, wenn man ihnen das Recht gäbe, Jagdkarten auszustellen und ihnen damit gleichzeitig die Verpflichtung auferlegte, bei Jagdvergehen und aus anderen Gründen auch einmal eine Jagdkarte zu verweigern. Ich glaube, sie würden dadurch leicht dazu kommen, sich Unannehmlichkeiten mit Gemeindemitgliedern zuzuziehen.

(Sehr richtig! rechts.)

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden